

## AUSZUG

aus dem noch nicht genehmigten Protokoll der 128. o. Sitzung  
des Fakultätsrates der FK I vom 16. Mai 2012

---

### TOP 03: Forschung

#### TOP 03 c) Ausführungsbestimmungen zur geltenden Promotionsordnung

##### Beschluß: FKR I-128 o. /3c1/2012-05-16

Der Fakultätsrat beschließt, dass Doktoranden in der Zeit nach der erfolgreichen wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) bis zur Aushändigung der Dr.-Urkunde, den Grad eines „Dr. des.“ (Dr. designatus) führen dürfen.

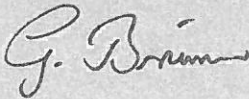
12:0:0

##### Begründung:

Gemäß § 10 der PromO ist erst durch die Publikation und die Aushändigung der Urkunde ein Promotionsverfahren vollzogen. Da an einigen Universitäten den Doktoranden nach erfolgreich absolvierter wissenschaftlicher Aussprache das Führen des Grades Dr. des. gestattet ist, sollen auch die Doktorandinnen und Doktoranden der Fak. I von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Diese Ausführungsbestimmung ist für die Kandidatinnen und Kandidaten der geisteswissenschaftlichen Fachgebiete an der TU Berlin wünschenswert, da eine Publikation durch einen Verlag nach der mündlichen Doktorprüfung oftmals einen längeren Zeitrahmen beansprucht.

---

i. A.



G. Brüner